

Hausordnung

für das Schützenhaus mit Schießanlage

Schützenweg 4, 17268 Templin

Haus und Schießanlage bilden das Lebenszentrum der Mitglieder der Schützengilde Templin 1810 e.V. und seiner Gäste. Zum Schutze des individuellen Bereiches, zur Abgrenzung der Interessen der Gäste untereinander, zur Regelung des Gebrauches der gemeinschaftlich zu nutzenden Gebäudeteile und Anlagen soll diese Hausordnung dienen.

1. Lüftung

Das Schützenhaus ist zu jeder Jahreszeit ausreichend zu lüften. Die Auskühlung der Räumlichkeiten ist durch zu langes Lüften insbesondere im Winter zu unterlassen.

Optimales Lüften heißt, stoßweise Lüften (5-10 Minuten) Durchzug.

2. Waschen

Das Wagenwaschen auf dem Gelände der Schützengilde ist untersagt.

3. Außenanlagen, Grünanlagen

Die Grünanlagen sind zu jeder Jahreszeit zu schonen. Sie sind weder Spiel- noch Tummelplätze mit Ausnahme zu den Schützenfesten und Wettkämpfen, dann kann sie als Festwiese genutzt werden.

4. Lärmschutz

Die Auflagen der Immissionsschutzgenehmigung sind einzuhalten. Der Gebrauch von Maschinen und Geräten, das Abspielen und Abhören von Rundfunkgeräten und Tonträgern jeder Art soweit dadurch Geräuschbelästigungen verursacht werden, bedürfen immer der Zustimmung des Vorstandes bzw. seines Beauftragten. Auch auf den Zuwegungen, Parkflächen ist jegliche Lärmverursachung zu vermeiden. Unnötiges Hupen, Laufen lassen von Motoren und Zucknallen von Fahrzeuggtüren ist zu vermeiden. Alle von den Eigentümern und Gästen betriebenen elektrischen Maschinen und Anlagen müssen nach den jeweils gültigen Fachbestimmungen entstört sein.

In den Schützenständen ist Ruhe zu halten, damit die Schützen sich voll konzentrieren können.

5. Spielen von Kindern

Das Spielen und herumtollen von Kindern ist auf dem Schützengelände nicht gestattet, mit Ausnahme von Schützenfesten. Das Schützenhaus, die Außenanlagen und Zuwegung sind zum Spielen nicht zugelassen. Eltern und Aufsichtsberechtigte haben aus Sicherheitsgründen dafür zu sorgen, dass in und auf den Anlagen Kinder nicht zu einer Störung der Mitglieder und Gäste werden.

6. Brennmaterial, Herd und Öfen

Leicht brennbare oder explosive Stoffe und feuergefährliche Gegenstände dürfen grundsätzlich weder im Schützenhaus noch in den Nebenräumen aufbewahrt oder verwendet werden, sowie das Verwenden von Gasherden und -öfen. Glühende oder heiße Asche darf erst nach Ablöschen bzw. Erkalten in die Müllbehälter geschüttet werden. Die Benutzung von weiteren Feuerstellen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Das Rauchen auf den Schießständen ist untersagt.

7. Flaggen/Blumenschmuck/Gartengestühl/Sonnenschutz

Fahnenmasten, Blumenkästen, Bretter, Gartengestühl sowie Sonnenschutz sind einwandfrei anzubringen. Beim Begießen von Pflanzen auf den Fensterbänken ist darauf zu achten, dass keine Beschädigungen an der Hauswand entstehen. Fahnenmasten sind nach Benutzung abzubauen, einzulagern und Einstellöffnungen wieder abzusichern.

8. Frost-, Unwettergefahr

Der Vorstand bestimmt einen Verantwortlichen für die Anlage, der Vorsorge trifft, dass die kälte- und frostempfindlichen Anlagen des Hauses bei niedrigen Temperaturen vollfunktionsfähig bleiben. Das gilt insbesondere für wasserführende Leitungen. Erhöhte Einfriergefahr besteht während der Nachtzeit und wenn die Außentemperatur -5 Grad Celsius unterschreitet. Bei drohendem Unwetter sind alle Fenster und Türen des Hauses geschlossen zu halten. Er sichert auch die Verkehrssicherheit bei Glätte und Schnee ab. Er kann vertreten werden durch den Verantwortlichen für die Schießanlage oder für die Imbiss- und Getränkeversorgung.

9. Eingänge, Zuwegungen und Einfahrten

Hauseingänge, Zuwegungen und Einfahrten sind von allen Hindernissen freizuhalten. Die Haustüren sind zum Schutze der Mitglieder und Gäste, insbesondere zur Erhaltung des Versicherungsschutzes von 21.00 – 07.00 Uhr abgeschlossen zu halten. Verantwortlich dafür ist jeder Inhaber von Haus- und Torschlüssel (und dieser auch für seine Angehörigen, Besucher usw.), der während dieser Zeit das Haus betritt oder verlässt. Im Übrigen ist das Offen Stehenlassen der in das Haus führenden Türen – von notwendigen Ausnahmen – für jede Tages- und Nachtzeit untersagt.

10. Flure und Gemeinschaftsräume

Gemeinschaftsräume, Flure und alle Verkehrsflächen müssen frei bleiben von Gegenständen jeder Art.

11. Reinigung von Gemeinschaftsräumen und Außenanlagen

Die Sauberhaltung und Pflege der Gemeinschaftsräume (einschließlich der dazu gehörenden Flure) obliegt allen Mitgliedern und Gästen. Sie reinigen und pflegen die Gemeinschaftsräume und Außenanlagen nach Benutzung. Die Schießleiter sorgen für die Sauberkeit auf den Schützenständen, Schießbahnen und Geschossfängen gemeinsam mit den Schützen. Die Reinigung ist in Reinigungsbüchern für das Schützenhaus und die Schießanlagen sowie Außenanlagen mit Namen und Datum nachzuweisen. Alle Mitglieder und Gäste haben die Zugänge zu Gebäuden, sauber zu halten, von Schnee und Eis freizuhalten und Glätte durch abstumpfende Mittel zu beseitigen, sofern keine Dritten damit beauftragt wurden. Alle Mitglieder und Gäste sind gehalten, für äußerste Sauberkeit in den Gebäuden und deren Umgebung Sorge zu tragen, und haben dafür einzustehen, dass insbesondere nach Anlieferung von Gütern etwaige dadurch verursachte Verunreinigungen sofort beseitigt werden.

Das gleiche gilt für die Reinigung der Zuwegungen/Rasenflächen. Den zeitlichen Einsatz, regelt der Vorstand nach einen von Ihm zu bestätigenden Reinigungs- und Pflegeplan.

12. Haustiere

Generelles Hundeverbot auf dem umfriedeten Gelände.

Besondere Ausnahmen mit Zustimmung des Vorsitzenden, aber dann sind Hunde innerhalb des Schützengeländes an der Leine zu führen, auch hier gilt die Pflicht für Sauberkeit zu sorgen. Kfz, Kutschen und Kremser und Reiter parken bitte auf den dafür ausgewiesenen Flächen außerhalb des Geländes. Für eventuelle Schäden haften diese Eigentümer bzw. Nutzer selbst. Die Tiere sollten auf Schussfestigkeit geprüft sein.

gültig ab 11.10.2018

Vorsitzender der Gilde